

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/063/2008

Beschluss

Im Verfahren

des Landesvorstandes S

- Antragsteller -

gegen

den Kreisvorstand S.

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung am 12.04.2008 beschlossen:

1. Die vorläufige Maßnahme der Bundesschiedskommission vom 18.03.2008 wird bestätigt.
2. Die Einladung des Landesvorstandes vom 19.03.2008 zur Kreismitgliederversammlung am 18.05.2008 wird für rechtmäßig erklärt mit der Einschränkung, dass TOP 7 (Wahl der Kreisfinanzrevisoren) abgesetzt wird.
3. Die Vorbereitung und Durchführung der Kreismitgliederversammlung wird dem Landesvorstand mit der Maßgabe aufgegeben, sich mit dem Kreisvorstand über die gebotenen Maßnahmen ins Benehmen zu setzen. Vorschläge für die Wahl des Tagespräsidiums werden vom Landesvorstand und Kreisvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet.
Mit der Wahl des Präsidiums enden die Befugnisse des Landesvorstandes.

Der Beschluss erging einstimmig.

Begründung:

I.

Der Kreisvorstand S. hat eine für den 08.03.2008 einberufene Kreismitgliederversammlung kurzfristig Unzulänglichkeiten der „Mitgliederbeitragszahlerliste“ wieder abgesagt und keine Einladung zu einem erneuten Termin veranlasst. Auf dieser Versammlung sollten u.a. die Delegierten des Kreisverbandes für den Bundesparteitag am 24./25. Mai 2008 gewählt werden. Zum Zeitpunkt der Absage lagen Anträge einer größeren Zahl von Mitgliedern vor, auf der Mitgliederversammlung den Kreisvorstand abzuwählen und einen neuen Vorstand zu wählen. Da der Kreisverband bisher keinen Vertreter in den Landesausschuss entsandt hatte und auch die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag am 24./25.05.2008 wie auch zum Landesparteitag nicht erfolgt ist, beantragte der Landesvorstand am 13.03.2008 bei der

Bundesschiedskommission, ihn im Wege einer vorläufigen Maßnahme zu ermächtigen, eine Kreismitgliederversammlung einzuberufen, um die Wahl der Delegierten sicherzustellen und die übrigen von den Mitgliedern beantragten Punkte abzuhandeln. Die Bundesschiedskommission hat dem Antrag wegen besonderer Dringlichkeit zunächst nur im Hinblick auf die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag entsprochen. Insoweit wird auf den Beschluss vom 18.03.2008 Bezug genommen. Am 19.03.2008 hat der Landesvorstand eine Kreismitgliederversammlung des Kreises S. für den 18.05.2008 einberufen.

Die Tagesordnung lautet:

TOP 1 Begrüßung durch den Landesvorsitzenden

TOP 2 Wahl des Tagungspräsidiums

TOP 3 Regularien (Mandatsprüfung, Wahlkommission, Rederecht, Mitgliedsbestätigung)

TOP 4 Abstimmung Mitgliederbegehren (Ab- und Neuwahl des Kreisvorstandes)

TOP 5 Beschlussfassung über die Größe und Zusammensetzung des Kreisvorstandes

TOP 6 Wahl des Kreisvorstandes

TOP 7 Wahl der Kreisfinanzrevisoren

TOP 8 Wahl der Delegierten:

1. zum Landesausschuss
2. zum Bundesparteitag
3. zum Landesparteitag

TOP 9 Anträge

TOP 10 Verschiedenes

Der Landesvorstand beantragt eine Bestätigung der vorläufigen Maßnahme, die Feststellung der Rechtmäßigkeit seiner Einladung und die Ermächtigung zur Durchführung der Kreismitgliederversammlung in seiner Verantwortung. Der Kreisvorstand beantragt die Aufhebung der vorläufigen Maßnahme und Abweisung der Anträge des Landesvorstandes.

II.

Der Antrag des Landesvorstandes S. ist zulässig und im Wesentlichen begründet. Die Zuständigkeit der angerufenen Bundesschiedskommission ergibt sich weiterhin aus dem Umstand, dass es im S. keine Landesschiedskommission gibt. Der Antrag des Landesvorstandes findet seine Begründung darin, dass aus Satzungsgründen dringend eine Mitgliederversammlung im Kreisverband S. durchgeführt werden muss, der hierfür zuständige Kreisvorstand aber eine solche abgesagt hat. Das gilt zum einen für die Notwendigkeit der Wahl von Delegierten für den Bundesparteitag am 24./25.05.2008. Wie bereits im Beschluss vom 18.03.2008 dargelegt, ist die Vertretung der Mitgliedschaft auf dem Bundesparteitag für die innerparteiliche Demokratie unverzichtbar und ein wesentlicher Bestandteil der Mitgliederrechte. Die Durchführung der Kreismitgliederversammlung ist deshalb dringlich. Diese Dringlichkeit besteht auch dann, wenn die von allen Beteiligten zugrunde gelegte Einladungsfrist für die Kreismitgliederversammlung ist zunächst die

Satzung des Kreisverbandes. Eine solche Satzung gibt es im vorliegenden Fall nicht. Auch enthalten weder die Bundessatzung noch die Landessatzung des Landesverbandes S. eine Regelung für Einladungsfristen zu Mitgliederversammlungen oder Parteitag auf Kreisebene. Hinsichtlich der Einladungsfrist zur Kreismitgliederversammlung des Kreisverbandes S. besteht daher eine Regelungslücke. Diese kann nicht durch eine analoge Anwendung der achtwöchigen Einladungsfrist für Landes- und Bundesparteitage geschlossen werden. Eine Analogie setzt immer eine nach Sinn und Zweck vergleichbare Sachlage voraus. Diese Vergleichbarkeit ist bei einem Bundes- oder Landesparteitag einerseits und einer Kreismitgliederversammlung andererseits nicht gegeben. Die achtwöchige Frist der Bundes- und Landesparteitage soll nicht nur die erheblichen organisatorischen Vorbereitungen erleichtern und den Delegierten eine umfassende Vorbereitung und Anreiseplanung ermöglichen, sondern darüber hinaus den Delegierten Gelegenheit geben, in ihren Kreisverbänden eine Meinungsbildung der Mitglieder über die Parteitagsanträge in ihr Mandat einzubeziehen (vgl. etwa § 17 Abs. 7 der Bundessatzung). Eine achtwöchige Einladungsfrist für Kreismitgliederversammlungen würde diese Regelung geradezu unterlaufen. Auch sonst ist es für die örtliche Parteiarbeit notwendig, durch regelmäßige Kreismitgliederversammlungen kontinuierlich die vor Ort wichtigen politischen Projekte und Aktivitäten zu diskutieren, zu beschließen und die Umsetzung der Beschlüsse vorzubereiten. Eine achtwöchige Einladungsfrist ist hierfür völlig ungeeignet und birgt lediglich die Gefahr, dass der Termin für manche Mitglieder schlicht wieder in Vergessenheit gerät. Da die Einberufungsfristen für Landes- und Bundesparteitage mangels Vergleichbarkeit nicht auf Kreismitgliederversammlungen übertragbar sind, muss die Regelungslücke durch Rückgriff auf das für Parteien subsidiär geltende Vereinsrecht geschlossen werden. Danach hat die Einladung unter Wahrung einer angemessenen Frist zu erfolgen. Welche Frist angemessen ist, wird u.a. danach unterschieden, ob die Mitglieder in der Nähe des Versammlungsortes wohnen oder von weit her anreisen müssen. Entsprechend werden Ladungsfristen zwischen einer und vier Wochen genannt (vgl. Sauter / Schweyer RN 172). Die Bundesschiedskommission ist der Auffassung, dass unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte eine Einladung zur Kreismitgliederversammlung, die den Mitgliedern bei normalen Postweg mindestens 14 Tage vor dem Termin zugeht, auf jeden Fall rechtzeitig ist, wobei selbstverständlich anderweitige Regelungen in Kreisverbandssatzungen Vorrang haben.

Im vorliegenden Fall blieb die Einladung gleichwohl dringlich, weil bei der Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag nicht nur die Einladungsfrist zur Kreismitgliederversammlung, sondern auch die Wahlfrist für die Delegiertenwahlen (§ 16 Abs. 2 der Bundessatzung) grundsätzlich zu beachten ist. Diese Vierwochenfrist ist allerdings hier nicht mehr einhaltbar. Die Bundesschiedskommission geht jedoch davon aus, dass es sich hierbei um eine wegen der organisatorischen Notwendigkeiten und zugunsten der Delegierten getroffene Ordnungsvorschrift handelt, die im Hinblick auf das hohe Gut einer demokratischen Repräsentation aller Gebietsverbände nicht zu einer Aberkennung des Mandats von später gewählten Delegierten führen dürfte, zumal diese für zwei Jahre gewählt werden. Für diese Auslegung spricht auch die Regelung mit der Möglichkeit des Nachrückens von Ersatzdelegierten. Nach alledem bleibt die Durchführung der Kreismitgliederversammlung zur Wahl der Bundesparteitagsdelegierten dringend geboten. Dies gilt auch für die Wahl der Delegierten zum Landesausschuss und zum Landesparteitag am 09.08.2008. Es war deshalb geboten, diese Tagesordnungspunkte ebenfalls aufzunehmen. Die Bundesschiedskommission bestätigt deshalb auch insoweit die Rechtmäßigkeit der Einladung. Der Landesausschuss nach §§ 20 ff. der Landessatzung

arbeitet bereits ohne Vertreter des S. Kreises und die Wahlen der Delegierten zum Landesparteitag sollten nunmehr rechtzeitig erfolgen. Auch über das Abwahlbegehren ist unverzüglich zu befinden. Die übrigen Tagesordnungspunkte der Versammlung am 18.05.2008 entsprechen - mit Ausnahme von TOP 7 - dem üblichen und geordneten Ablauf einer Kreismitgliederversammlung. TOP 7 (Wahl der Kreisfinanzrevisoren) ist abzusetzen, weil eine Abwahl der ordnungsgemäß gewählten Revisoren niemand beantragt hat. Die Notwendigkeit der Entscheidung der Bundesschiedskommission ist durch die kurzfristige Absage der für den 08.03.2008 anberaumten Kreismitgliederversammlung entstanden. Begründet wurde die Absage vor allem damit, dass die „Mitgliederbeitragszahlerliste“ mangelhaft gewesen sei. Die Ausführungen in dem entsprechenden Schreiben des Kreisvorstandes lassen vermuten, dass hier eine unmittelbare Abhängigkeit zwischen Beitragszahlung und der Ausübung von Mitgliedsrechten angenommen wurde. Diese Annahme war falsch. Ein beitrags säumiges Mitglied verliert seine Rechte erst nach einem in § 3 Abs. 3 der Bundessatzung geregelten Verfahren. Es ist deshalb für das Stimmrecht von Mitgliedern nicht eine „Mitgliederbeitragszahlerliste“, sondern eine von jedem Kreisverband in Zusammenarbeit mit dem Landesverband stets aktuell zu führende Mitgliederliste maßgeblich. Die vorliegenden Anträge auf Abwahl des Kreisvorstandes könnten im Übrigen den Eindruck erwecken, dass die Absage der Mitgliederversammlung dem Kreisvorstand zu diesem Zeitpunkt auch sonst gelegen kam. Auch wenn dieser Eindruck falsch ist, so schadet auch schon der Anschein, dass ein Kreisvorstand die Mitgliederversammlung deshalb abgesagt haben könnte, um nicht abgewählt zu werden, dem Ansehen der Partei. Dies musste schnellstmöglich ausgeräumt werden. Es war sachgerecht, den Landesvorstand mit der Vorbereitung und Einladung der Kreismitgliederversammlung zu beauftragen, weil er über die entsprechenden organisatorischen Möglichkeiten (einschl. einer aktuellen Mitgliederliste) verfügt. Eine solche Aufgabenzuweisung als Ersatzvornahme verstößt auch nicht gegen § 13, Abs. 6 der Satzung. Hiernach sind die Kreisverbände zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben in ihrem Gebiet. Diese Regelung nimmt die Kreisverbände und deren Organe geradezu in die Pflicht die organisatorischen Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Parteileben zu schaffen. Die Gewährleistung von Mitgliederrechten sind hierbei eine zentrale Aufgabe. Steht im Raum, dass Mitgliederrechte nicht wahrgenommen werden können, weil ein Kreisvorstand seiner Verpflichtung nicht nachkommt, so vermag die Zuständigkeitszuweisung im § 13, Abs. 6 der Satzung nicht auszuschließen, dass die Wahrung der Mitgliederrechte nach einem entsprechenden Schiedsspruch auch durch andere Organe der Partei sicher gestellt wird. § 13 Abs. 6 der Satzung schützt insofern eine Alleinzuständigkeit in ihrem Gebiet nur, soweit diese ihren Verpflichtungen vor Ort nachkommen. Die „Ins- Benehmen“- Klausel zwischen Landesvorstand und Kreisvorstand stellt sicher, dass unter Federführung des Landesvorstandes der Kreisvorstand über alle gebotenen Maßnahmen informiert und in die Vorbereitung der Kreismitgliederversammlung einbezogen wird. Mit ihrer Konstituierung wird die Kreismitgliederversammlung als Souverän der Mitgliedschaft das weitere Verfahren bestimmen und entscheiden.

III.

Gegen diesen Schiedsspruch ist in der Schiedsordnung ein Rechtsmittel nicht vorgesehen.